

1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes NKomVG vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit geltenden Fassung und der §§ 3, 19, 20 und 21 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren – NBrandSchG – vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl.) in der zurzeit geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Göttingen in seiner Sitzung am 08.07.2020 folgende 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr vom 03. November 2016 (Amtsblatt für den Landkreis Göttingen S. 837) beschlossen:

Artikel I

1. § 1 Abs. 1 S. 2 erhält folgende Fassung:

„Diese wird von der Kreisbrandmeisterin/dem Kreisbrandmeister (KBM), unterstützt durch die beiden Stellvertretenden Kreisbrandmeisterinnen/Stellvertretenden Kreisbrandmeistern (Stv. KBM) sowie den Abschnittsleiterinnen/Abschnittsleitern (AL) und den je Brandschutzabschnitt bis zu zwei Stellvertretenden Abschnittsleiterinnen/Stellvertretenden Abschnittsleitern Freiwilliger Feuerwehren (Stv. AL), geleitet.“

2. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Brandschutzabschnitte

Der Landkreis Göttingen ist in drei Brandschutzabschnitte mit fester Gemeindezuordnung aufgeteilt, und zwar in den

Brandschutzabschnitt I

Flecken Adelebsen
Samtgemeinde Dransfeld
Gemeinde Friedland
Stadt Hann. Münden
Gemeinde Rosdorf
Gemeinde Staufenberg

Brandschutzabschnitt II

Flecken Bovenden
Stadt Duderstadt
Samtgemeinde Gieboldehausen
Gemeinde Gleichen
Samtgemeinde Radolfshausen

Brandschutzabschnitt III

Gemeinde Bad Grund (Harz)
Stadt Bad Lauterberg im Harz
Stadt Bad Sachsa
Samtgemeinde Hattorf am Harz
Stadt Herzberg am Harz
Stadt Osterode am Harz“
Gemeinde Walkenried

3. § 8 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Zur Unterstützung können bis zu zwei stellvertretende
Kreisjugendfeuerwehrwartinnen/Kreisjugendfeuerwehrwarte bestellt werden.“

§ 8 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder der Kreisjugendfeuerwehrwart und die bis zu zwei
stellvertretenden Kreisjugendfeuerwehrwartinnen/Kreisjugendfeuerwehrwarte werden auf
Vorschlag der/des KBM nach Anhörung des Kreiskommandos und der
Jugendfeuerwehrwartinnen/Jugendfeuerwehrwarte der Städte und Gemeinden durch die
Landrätin/den Landrat für die Dauer von sechs Jahren bestellt.

Artikel II

Diese 1.Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Göttingen für die Kreisfeuerwehr tritt
am 01.10.2020 in Kraft.

Göttingen, den 08.07.2020

gez. Bernhard Reuter

Bernhard Reuter
Landrat